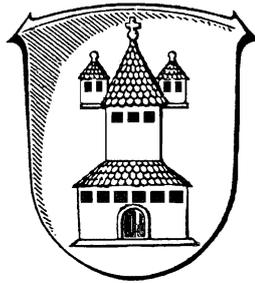


Freiwillige Feuerwehr Assenheim e.V.

gegr. 1889



VEREINSSATZUNG

DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR ASSENHEIM

GEGRÜNDET 1889

Errichtet in der Jahreshauptversammlung am 06.03.1976

1. Änderung in der JHV am 17.03.1978 (§ 2 Abs. 2, Satz 1)
2. Änderung in der JHV am 13.03.1981 (§ 12 Abs. 1 (i) eingefügt + § 16 Abs. 1 lfd. Nr. 16 - Gesch. - Ordnung)
3. Änderung in der JHV am 05.03.1982 (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 bis 5 + § 15 Abs. 3)
4. Änderung in der JHV am 13.03.1987 (§ 9 Abs.3, Satz 2, + § 10 Abs. 3 neu)
1. Ergänzung in der JHV am 05.02.1993 (zu § 4 Abs. 6 - als Anhang zur Satzung)
5. Änderung in der JHV am 02.02.1996 (§ 16 Abs. 1 Gesch. - Ordnung, lfd. Nr. 16, Ergänzung im Anhang wird in § 4 (6) nach Satz 1 als 2. Satz eingefügt).
6. Änderung in der JHV am 25.01.2002 (§§ 4 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 4, 12 Abs.1 i, 15 Abs. 3 Textänderungen infolge neuer Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal vom 05.04.2000; hier: FWS §§ 9,12)
7. Änderung in der JHV am 31.01.2003 (§12 Abs. 1e) Verringerung der Personenzahl der Beisitzer von 8 auf 5
8. Änderung in der JHV am 30.01.2004 (§13 – Geschäftsführung und Vertretung)
9. Änderung in der JHV am 27.02.2009 (§ 3 Abs. 1 c Mitglieder + § 4 Abs. 4 Erwerb d. Mitgliedschaft – Ergänzung Bambini-Gruppe)
10. Änderung in der JHV am 12.03.2010 (§ 11 Abs.1b (Textänderung) , § 12 Abs. 1, Buchstabe i, (Textänderungen) + § 13 Abs. 2 – Geschäftsführung und Vertretung)

Stand 13.03.2010 (Seiten 01 - 14)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen
”Freiwillige Feuerwehr Assenheim gegründet 1889”
- (2) Der Sitz des Vereins ist Niddatal, Stadtteil Assenheim.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Friedberg/Hessen eingetragen (Register-Nr. 448)

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Assenheim gegründet 1889 hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Assenheim der Stadt Niddatal zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - f) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Assenheim gegründet 1889 besteht aus:
 - a) den aktiven Mitgliedern (Angehörige der Einsatzabteilung),
 - b) den passiven Mitgliedern (ehemalige Angehörige der Einsatzabteilung),
 - c) den Jugendmitgliedern (Angehörige der Jugendfeuerwehr) und der Kindergruppe (Bambini-Feuerwehr),
 - d) den fördernden Mitgliedern,
 - e) den Ehrenmitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Niddatal (Feuerwehrsatzung), in der jeweils gültigen Fassung, der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Passive Mitglieder können solche werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze - vollendetes 60. Lebensjahr - (vgl. § 6 (1) FW-Satzung) erreicht haben, oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Jugendmitglieder sind alle natürlichen Personen, die der Kindergruppe (Bambini-Feuerwehr) vom 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und die der Jugendfeuerwehr vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste über das Feuerwehrwesen im Stadtteil Assenheim erworben haben.
Besondere Verdienste über das Feuerwehrwesen haben sich grundsätzlich erworben: (gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.1993)
 1. Angehörige der Einsatzabteilung, denen das Hessische Brandschutz-Ehrenzeichen in Silber für mindestens 25-jährige aktive Dienstzeit oder
 2. das Hessische Brandschutzehrenzeichen in Gold für mindestens 40-jährige aktive Dienstzeit verliehen wurde.

3. Angehörige der Einsatzabteilung, die nach Erreichen der Altersgrenze - vollendetes 60. Lebensjahr - (§ 6 Abs. 1 FWS) aus dem aktiven Dienst ausgeschieden und nach § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung passive Mitglieder geworden sind.
4. § 9 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Niddatal (FWS) in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend:
d.h. "In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen persönlichen Gründen (§ 6 Abs. 1 FWS), aus der Einsatzabteilung ausscheidet".

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt und ernannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Austritt nach Kündigung,
die nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann,
 - c) Ausschluss
Bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss wird dem ausscheidenden Mitglied in Form eines Bescheides schriftlich zugestellt.

Gegen diese Entscheidung ist Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen ist.

Berufungsinstanz ist die jährliche Mitgliederversammlung gemäß § 11 (1) der Satzung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- d) Aberkennung.
Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aberkannt werden, die automatisch den Ausschluss zur Folge hat.
- e) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- f) durch Vereinsauflösung.

§ 6

Haftung und Gerichtsstand

- (1) Der Verein ist für jeden Schaden verantwortlich, den der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter, durch eine in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.

Schäden, die ein Mitglied in fahrlässiger, leichtfertiger oder absichtlicher Weise einer Sache oder natürlicher Person zufügt, sind von dem Verursachenden auf eigene Kosten zu regeln (vgl. §§ 249-254 BGB).

- (2) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und dritten Personen gilt Friedberg/Hessen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 7

Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern - ausgenommen die Jugendmitglieder - zusammen und ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Vorsitzende lädt mit 14-tägiger Frist unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladung kann durch Veröffentlichung in den örtlichen Nachrichtenblättern, durch Aushänge und / oder Rundschreiben erfolgen.

- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern.
- (3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich - durch Rundschreiben an jedes Vereinsmitglied - eingeladen werden.

§ 11

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) Wahlen gemäß der Wahlordnung, Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der fünf Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren,

- c) die Festsetzung der Mindestbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) die Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von einem Jahr,
 - g) gegebenenfalls die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) gegebenenfalls die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - i) gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j) gegebenenfalls die Wahl von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung ist in der Geschäftsordnung niedergelegt (siehe § 16 - Anhang zur Satzung).

§ 12

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den fünf Beisitzern,
 - f) dem Wehrführer (kraft seines Amtes),
 - g) dem stellvertretenden Wehrführer (kraft seines Amtes),
 - h) dem Jugendfeuerwehrwart (kraft seines Amtes),
 - i) dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung (kraft seines Amtes).

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand an und werden nicht von der Jahreshauptversammlung gewählt, sind aber für die Ämter a - e (vgl. § 12 (1) der Satzung) wählbar (Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal in der jeweils gültigen Fassung) vgl. FWS §§ 9,12 vom 05.04.2000.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Vorstandssitzung vom Schriftführer verlesen und vom Vorstand einstimmig genehmigt werden muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Diese Regelung betrifft nicht den unter § 5 c aufgeführten Fall.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer.
Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.

§ 14

Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsführer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres überprüfen die Kassenprüfer die ordnungsgemäße Buchführung, sowie die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehend bestimmten Verfahren und mit der nachstehend bestimmten Mehrheit beschließt:

Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen.

In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein.

Die Mitgliederversammlung muss die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird.
In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung des Vereins wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niddatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Niddatal – Assenheim“ zu verwenden hat.

§ 16

Anhang zur Satzung

- (1) a) Geschäftsordnung (siehe dort)
b) Wahlordnung (siehe dort)

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 06.03.1976 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1954 außer Kraft.

7 Unterschriften

Anhang zur Satzung

§ 16

Geschäfts- und Wahlordnung

(1) a Geschäftsordnung:

1. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen bedürfen keiner Einladungsfrist. Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zuzuleiten und müssen schriftlich bis spätestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung eingegangen sein.

Zusatz- und Initiativanträge zu Tagesordnungspunkten können auch während der Versammlung gestellt werden.
4. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Presse- und Behördenvertreter können zugelassen werden.
5. Dem Vorsitzenden steht das Hausrecht im Versammlungsraum zu und er wahrt die Ordnung. Er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
6. Der Vorsitzende stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für abgeschlossen.

Die Versammlung kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
7. Der Vorsitzende erteilt das Wort. Mitgliedern des Vorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
8. Zur Geschäftsordnung erteilt der Vorsitzende das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.
9. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben. Sie sind in die Rednerliste aufzunehmen.
10. Die Versammlung kann zur Geschäftsordnung auf Antrag die Rednerliste schließen oder die Aussprache beenden.
11. Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen.

Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

12. Der Vorsitzende kann Redner, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder mehrfach zur Ordnung gerufen werden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so kann er zum gleichen Beratungspunkt es nicht wieder erhalten.
13. Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Versammlung in Frage stellt, so kann der Vorsitzende die Versammlung unterbrechen.

Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Vorsitzendenstuhl und den Versammlungsraum.
Die Versammlung ist sodann unterbrochen.
14. Über den Verlauf der Versammlung ist Protokoll zu führen.
Beschlüsse der Versammlung sind wörtlich zu protokollieren.
15. Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Vorstand.
16. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 1/20 der Stimmberechtigten vertreten sind.
17. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen, die Wahl der Ehrenmitglieder sowie die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass geheim gewählt wird.
18. Zur Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt, die gleichzeitig Grundlage zur Wahlfeststellung ist.

(1) b Wahlordnung:

1. Kandidaturen

Ohne seine Zustimmung darf kein Mitglied als Kandidat aufgestellt werden.

Die Kandidaten für die Neuwahl des Vorstandes werden aufgrund von aus der Versammlung eingebrachten Wahlvorschlägen ermittelt.

Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist eine persönliche, geheime Positionswahl.

Für jede Vorstandsposition ist ein separater Wahlgang durchzuführen. Auf Antrag und folgender Abstimmung mit einfacher Mehrheit ist auch en-Block-Wahl möglich.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt en-Block offen, auf Antrag und folgender Abstimmung mit einfacher Mehrheit kann geheim gewählt werden.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt offen, oder sie wird auf Antrag und folgender Abstimmung mit einfacher Mehrheit geheim durchgeführt.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur dem Versammlungsleiter zu geben.

2. **Wahlvorbereitung**

Für den ordnungsgemäßen Ablauf aller Wahlen sorgen:

- a) der Versammlungsleiter,
- b) der Wahlleiter.

Der Versammlungsleiter wird aufgrund von aus der Versammlung eingebrachten Wahlvorschlägen und mit folgender Abstimmung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des Vorsitzenden. Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die weitere Leitung der Versammlung.

Der Wahlleiter wird aufgrund von aus der Versammlung eingebrachten Wahlvorschlägen und folgender Abstimmung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl gewählt.

Der Wahlleiter händigt vor Beginn der Wahlen und nach Überprüfung der Wahlberechtigung den Betreffenden die entsprechenden Stimmzettel aus.

Unterlage für die Überprüfung der Wahlberechtigung ist die Mitgliederliste, für die Wahlfeststellung die Anwesenheitsliste.

Im Verhinderungsfall aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheitsfall) hat das schriftliche Einverständnis zur Wahl vorzuliegen.

3. **Wahlablauf**

Geheime Wahl:

Für die Durchführung der geheimen Wahl ist dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt werden können.

Der Stimmzettel ist vom Stimmberechtigten persönlich auszufüllen, zusammenzufalten und vor den Augen des Wahlleiters in die Urne zu werfen.

Nach der Auszählung übergibt der Wahlleiter das Ergebnis dem Versammlungsleiter, der es der Versammlung bekanntgibt.

Nachdem der jeweils Gewählte auf Frage des Versammlungsleiters die Annahme der Wahl bestätigt hat, ist der Wahlgang abgeschlossen.

Offene Wahl:

Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Handaufheben.

Die Auszählung wird unabhängig voneinander vom Versammlungsleiter und vom Wahlleiter vorgenommen.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Abstimmung des Wahlganges unterliegen den gleichen Bestimmungen wie bei der geheimen Wahl

4. Wahlergebnis

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Er scheidet - falls er für mehrere Positionen kandidierte - für die nachfolgenden Wahlgänge aus.

Der Versammlungsleiter ist vom Wahlleiter diesbezüglich zu informieren und gibt diesen Umstand vor dem nächsten Wahlgang bekannt.

Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten muss der Wahlgang solange wiederholt werden, bis ein Kandidat über die erforderliche Mehrheit verfügt, es sei denn, die anderen Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl verzichten

5. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und alle juristischen Personen, die dem Verein angehören.

Alle stimmberechtigten natürlichen Personen, sowie alle juristischen Personen, die dem Verein angehören, haben eine Stimme.

Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein anhängig ist.

6. **Wahlrecht**

Alle Mitglieder (natürliche Personen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für den Vorstand wählbar.

Nicht wählbar ist ein Mitglied, wenn die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung bzw. die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein anhängig ist.

.....

(S c h l u ß)